

KUNDENINFO 2014/02

US-Nachlasssteuer – Planung lohnt sich

Im Sommer 2011 beauftragte der Ständerat den Bundesrat mit einer Motion, das im Jahr 1951 zwischen der Schweiz und den USA abgeschlossene DBA im Bereich der Nachlass- und Erbschaftssteuern neu zu verhandeln. Hauptgrund für diese Motion war die zunehmend konsequenter Durchsetzung der amerikanischen Nachlasssteuer (Federal Estate Tax) durch die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS). Diese US-Nachlasssteuern sollen unter Umständen selbst dann geschuldet sein, wenn es sich weder beim Erblasser noch bei den Erben um US-Personen handelt.

Alle in der Schweiz wohnhaften natürlichen Privatpersonen unterstehen der amerikanischen Nachlasssteuer, wenn sie US-Vermögenswerte (u. a. Wertpapiere wie Aktien und Obligationen) halten (vgl. geltendes DBA CH-USA auf dem Jahr 1951). Das unterschrittsreife neue DBA lässt leider auf sich warten, weil der US-Senat bisher noch nicht zugestimmt hat, v.a. wohl auch weil der US-Fiskus von der geltenden Regelung aus dem Jahr 1951 profitiert. Die aktuellen Erbschaftsteuersätze sind mit 40% sehr hoch. Nicht-US Personen steht ein einmaliger Freibetrag der vererbten US-Vermögenswerte von mindestens USD 60'000 zu. Gemäss geltendem Abkommen zwischen der Schweiz und den USA liegt der Freibetrag im Falle des Ablebens für in der Schweiz wohnhafte Erblasser aber vielfach höher als der Betrag von USD 60'000, die individuelle Freigrenze hängt bei jeder Person vom Verhältnis zwischen dem Wert des gesamten Nachlasses und dem steuerbaren US-Wertpapierbesitz ab.

Obwohl (wie bereits erwähnt) schon unter dem geltenden Recht amerikanische Wertschriften eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers, der Nichtamerikaner ist, der US-Nachlasssteuer unterworfen werden konnten, wurden solche Tatbestände in der Regel bisher nicht besteuert, weil unter dem Qualified-Intermediary-Verfahren (QI) derartige Tatbestände meist nicht dem US-Fiskus gemeldet wurden, obwohl die rechtliche Grundlage dafür bereits bestanden hätte.

Doch seit dem 1. Juli 2014 hat sich die Situation mit dem in Kraft treten von FACTA grundlegend geändert. Dieses bereits im Jahr 2010 vom Kongress verabschiedete Gesetz fordert Finanzdienstleister auf der ganzen Welt auf, Konti von US-Steuerpflichtigen nach Washington zu melden, d.h. die US-Steuerbehörden haben nun ein äusserst griffiges Instrument zur Hand, das eine weltweite Informationspflicht schafft für Banken und andere Institutionen, die amerikanische Steuerpflichtige betreuen und/oder in US-Werte investieren und/oder deren Kunden in US-Titel anlegen. FACTA verhindert also künftig, dass die Erben eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers mit US-Titeln im Direktbesitz durch die Maschen schlüpfen.

Falls man also sicher sein will, dass diese US-Erbschaftsteuer nicht greift, wird es wohl am besten sein, sich von betroffenen US-Direktanlagen zu verabschieden. Zudem ist zu beachten, dass es keine Rolle spielt, wo diese US-Wertschriften physisch aufbewahrt werden. Wegen der momentan grossen Unsicherheit über die US-Erbschaftsteuer ist auch schon öfters die Frage



aufgeworfen worden, ob gewisse Schweizer Banken ihre Informationspflicht gegenüber ihren Kunden teilweise nicht vernachlässigt hätten, denn viele Schweizer Anleger halten traditionell v.a. überdurchschnittlich viele US-Aktienanlagen.

Abschliessend lässt sich festhalten: Die extraterritoriale Wirkung dieser US-Nachlasssteuer ist nicht zuletzt wegen der drohenden Härte bei ihrer Durchsetzung äusserst stossend, weil so auch Personen (die Erben) einer US-Steuer unterworfen werden, welche keinerlei Beziehungen oder Anknüpfungspunkte zu den USA haben, ausser dass sie US-Vermögenswerte besitzen.

Wir empfehlen deshalb dringend, die aktuelle Depotstruktur sowie Portfoliostrategie zu analysieren bzw. zu überdenken und allenfalls umgehend die geeigneten Massnahmen in die Wege zu leiten. Wir unterstützen und beraten Sie zusammen mit unseren Partnern gerne in dieser Angelegenheit.

Wil, 28. August 2014

Trefima AG / R. Meyenberger